

99108022095000

Widmung einer Straße

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000006921/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108022095000
Leistungsbezeichnung I	Widmung einer Straße
Leistungsbezeichnung II	Widmung und Entwidmung von Wegen, Straßen und Plätzen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fußgängerzone, Verkehrsfläche, Straßenname, Fahrradweg, Einbahnstraße
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Widmungen-Entwidmungen (BVM)
Handlungsgrundlage	§§ 6 - 8 Hamburgisches Wegegesetz www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WegeGHApG2/part/X
Teaser	Eine Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße, ein Weg oder ein Platz zu einem öffentlichen Weg erklärt wird und damit der Allgemeinheit zur Verfügung steht.
Volltext	<p>Wenn eine Straße, ein Weg oder ein Platz neu gebaut wird, sind sie im rechtlichen Sinne immer zunächst Privateigentum. Das gilt unabhängig vom Bauherren beziehungsweise der Bauherrin oder der Größe der Straße, des Weges oder des Platzes. Durch die Widmung wird Ihnen als Bürger oder Bürgerin der Gebrauch einer Straße, eines Weges oder eines Platzes gestattet und die Art der vorgesehenen Nutzung festgelegt.</p> <p>Die Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen wird in Hamburg von der Wegeaufsichtsbehörde verfügt und Ihnen über das Anzeigebblatt bekannt gemacht.</p> <p>In der Widmung kann auch festgelegt werden, dass ein Weg, eine Straße oder ein Platz nur beschränkt öffentlich genutzt werden darf (zum Beispiel nur für Fußgänger- oder Radfahrerverkehr).</p> <p>Durch Entwidmung verliert eine gewidmete Straße, ein Weg oder ein Platz den Status eines öffentlichen Weges.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Die Wegeaufsichtsbehörde holt die Straßenverkehrsbehörde sowie weitere von der Widmung oder Entwidmung betroffene Stellen und Personen zu dem Vorhaben an und holt - falls notwendig - deren Zustimmung ein.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle prüft die Eigentumsverhältnisse der von einer Widmungsabsicht betroffenen Straßen, Wege und Plätze, gegebenenfalls muss vor der Widmung eine Übernahme in das Verwaltungsvermögen des örtlich zuständigen Bezirkes erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle holt die von der Widmung beziehungsweise Entwidmung betroffenen Akteure an, mit der Möglichkeit, Einwände zu äußern • Parallel zur Anhörung wird im Amtsblatt auf die Widmungs- beziehungsweise Entwidmungsabsicht Innerhalb der Anhörungsfrist geäußerte Bedenken werden den für die Widmung beziehungsweise Entwidmung verantwortlichen Stellen zur Prüfung vorgelegt <ul style="list-style-type: none"> • Sollten der Widmung beziehungsweise Entwidmung keine oder keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, wird die Durchführung der Widmung oder Entwidmung im Amtsblatt veröffentlicht • Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Widmung beziehungsweise Entwidmung rechtskräftig
Bearbeitungsdauer	Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu mehreren Monaten zu rechnen.
Frist	Die Anhörungsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/bkm/strassennamen/ https://www.hamburg.de/bkm/strassennamen/ https://www.luewu.de/anzeiger/ https://www.luewu.de/anzeiger/
Hinweise	<p>Wege auf oder an Hochwasserschutzanlagen werden unter dem Vorbehalt gewidmet, dass ihre Benutzung jederzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes eingeschränkt oder untersagt werden kann. Der Weg bleibt so Bestandteil der Hochwasserschutzanlage und die deichrechtlichen Bestimmungen finden Anwendung</p> <p>Wenn der Weg für die öffentliche Nutzung entbehrlich wird, kann die Widmung rückgängig gemacht werden</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>(Entwidmung). Eine Entwidmung kann auch vorgenommen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies notwendig macht. Eine Entwidmung wird ebenfalls öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Eine Nutzung, die über den Rahmen der Widmung hinausgeht, ist eine Sondernutzung. Um eine Sondernutzung vornehmen zu können, benötigen Sie eine Sondernutzungsgenehmigung.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Widmung und Entwidmung von Wegen, Straßen und Plätzen <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Widmung wird der Gebrauch einer Straße, eines Weges oder eines Platzes jedermann gestattet und die Art der vorgesehenen Nutzung festgelegt • Durch Entwidmung verliert eine gewidmete Straße, ein Weg oder ein Platz den Status eines öffentlichen Weges.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/6921)</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)